

Ausschreibung Seniorenspiele 2022/2023

2. Fassung vom 09.09.2022

A. Allgemeines

1. Der Basketballverband Baden-Württemberg e.V. (BBW) veranstaltet im Spieljahr 2022/2023 gemäß § 2 Abs. 1–4 der DBB-Spielordnung (DBB-SO) folgende Wettbewerbe:
 - a) Meisterschaftsspiele in den Klassen
 - i) Regionalliga Baden-Württemberg Männer und Regionalliga Baden-Württemberg Frauen
 - ii) Oberliga Männer und Oberliga Frauen in je zwei Staffeln
 - b) Seniorenbestenspiele in den Altersklassen Ü35 und Ü40 für Männer und Frauen
 - c) Pokalspiele für Männer und FrauenFür die Punkte b) und c) ergehen gesonderte Ausschreibungen.
2. Sofern durch diese Ausschreibung keine Ausnahmen geregelt sind, gelten die Bestimmungen der FIBA, des DBB und des BBW, wie sie in den Offiziellen Basketballregeln, den Satzungen und den Ordnungen festgelegt sind. Außerdem gelten die separat veröffentlichten Regelungen für den Spielbetrieb des BBW während der Coronapandemie.
3. Der BBW übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder andere Schadensfälle in Verbindung mit dem Spielbetrieb.
4. Es gilt der Anti-Doping-Code des DBB. Der BBW ist berechtigt, jederzeit Dopingkontrollen durchzuführen.
5. Werbung auf Spielkleidung und Hallenboden ist entsprechend den „DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung“ gestattet. Vereine sind zudem berechtigt, einen Sponsorennamen als Zusatz zu ihrem Vereinsnamen zu führen.
6. Die Vereine sind zur Vermeidung von Strafen verpflichtet, im Programm *TeamSL* eine gültige E-Mailadresse zu hinterlegen. Informationen, die den Verein auf Grund einer fehlenden oder ungültigen E-Mailadresse nicht erreichen, gehen zu seinen Lasten.

B. Spielsystem

1. Die Einteilung der Ligen ergibt sich aus den Abschlusstabellen und den Aufstiegs- und Abstiegsregelungen der abgelaufenen Saison.
2. Punktrunden werden mit je einem Heim- und Auswärtsspiel gegen jeden Gegner ausgetragen.
3. Sollten Spiele bis zum Saisonende aufgrund von Höherer Gewalt nicht ausgetragen und auch nicht rechtzeitig nachgeholt werden können, so entscheidet der Sportausschuss über das weitere Vorgehen. Insbesondere kann der Sportausschuss beschließen, die Saison abubrechen und die

Tabelle nach dem letzten Spieltag der Hinrunde als Abschlusstabelle zu werten. Sollte bereits die Hinrunde nicht vollständig durchgeführt werden können, so entscheidet der Sportausschuss über eine vollständige Annullierung der Saison in der betreffenden Liga.

C. Spielbetrieb

1. Der Ausrichter hat den Spielbericht bis spätestens 23:59 Uhr am Spieltag in digitaler Form an die Staffelleitung einzusenden. Einzelheiten hierzu werden als Anhang zu dieser Ausschreibung veröffentlicht.
2. Das Original des Spielberichts verbleibt beim Ausrichter. Dieser ist verpflichtet, das Original bis zum 31.07.2023 zu verwahren und auf Anforderung der Staffelleitung vorzulegen.
3. Die Ergebnisse aller Spiele an Samstagen und Sonntagen sind durch den Ausrichter bis spätestens Sonntag, 20:00 Uhr zu melden. Die Ergebnisse aller anderen Spiele sind durch den Ausrichter bis spätestens 23:59 Uhr desselben Tages zu melden. Die Meldung erfolgt durch Eintrag des Ergebnisses inklusive der Ergebnisse nach jeder Spielperiode im Programm *TeamSL*. Sollte ausnahmsweise nicht per Internet gemeldet werden können, muss per SMS an die Ergebnisstelle gemeldet werden.
4. Die Statistikdaten eines Spiels sind durch den Ausrichter bis spätestens 48 Stunden nach Spielende im Programm *TeamSL* einzutragen.
5. Bei Disqualifikationen kann der betroffene Verein bzw. das betroffene Mannschaftsmitglied innerhalb von zwei Werktagen schriftlich bei der Staffelleitung Stellung zu diesem Vorfall nehmen. Trifft keine Stellungnahme ein, so entscheidet die Staffelleitung nach Aktenlage. Eine vorhandene Videoaufzeichnung kann zur Ermittlung des Strafmaßes herangezogen werden.
6. Einnahmen aus Vermarktung und Eintrittsgeldern stehen dem Ausrichter zu. Dieser trägt die Kosten für Werbung, Halle, Schiedsrichter und Kampfgericht. Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung trägt jede Mannschaft selbst.
7. Die Termine des Rahmenspielplans sind verbindlich. Die Heimvereine können den Spielbeginn an Samstagen zwischen 15:00 und 20:00 Uhr und an Sonntagen zwischen 11:00 und 17:30 Uhr frei wählen.
8. In den Regionalligen (Frauen und Männer) müssen alle Spiele des letzten Spieltags einer Spielrunde am Samstag ausgetragen werden. In den Oberligen (Frauen und Männer) müssen alle Spiele des letzten Spieltags einer Spielrunde am Sonntag ausgetragen werden.
9. Das Spielfeld muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
10. Die Umkleieräume für die Mannschaften müssen spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn verfügbar sein.
11. Vereine mit mehreren Mannschaften in Regional- und Oberligen sind verpflichtet, Heimspiele als Doppelspiele auszutragen, wenn es der Spielplan erlaubt. Der zeitliche Abstand dieser Spiele im Spielplan darf höchstens 2 Stunden und 15 Minuten betragen.
12. Zugelassen sind alle auf dem offiziellen Spielplan angegebenen Spielhallen. Innerhalb einer Woche nach Zugang des offiziellen Spielplans kann gegen diesen Einspruch bei der Spilleitung eingelegt

werden. Über diesen Einspruch sowie die grundsätzliche Zulassung von Spielhallen entscheidet der Sportausschuss. Grundsätzlich gilt für die Zulassung von Hallen ein Spielfeldmaß von mindestens 26 x 14 m, ein Sicherheitsabstand von mindestens 1 m an den Seitenlinien und mindestens 2 m an den Endlinien. Für Spielfeldmarkierungen gelten die Offiziellen Basketballregeln.

13. Für Proteste und Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung.
14. Außer freiem Eintritt für insgesamt 15 Personen (Spieler, Trainer und Betreuer) stehen jedem Gastverein auf Wunsch fünf Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung.

D. Spielverlegungen

1. Alle Spielverlegungen müssen der Staffelleitung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich/per E-Mail mitgeteilt werden. Die Staffelleitung ändert die Daten im Programm *TeamSL*, welches eine E-Mail an alle Beteiligten generiert und versendet.
2. Der Ausrichter kann ohne Begründung ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages in eine andere zugelassene Halle oder innerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen.
3. Soll ein Spiel außerhalb der vorgegebenen Anfangszeit ausgetragen werden, bedarf es der schriftlichen Einwilligung des Spielpartners. Die Einwilligung ist dem Antrag beizufügen.
4. Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb von 7 Tagen vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der schriftlichen Einwilligung der Staffelleitung und des Spielpartners. Die Einwilligung des Spielpartners ist dem Antrag beizufügen.
5. Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich, wenn der neue Austragungstermin vor dem ursprünglich angesetzten Termin liegt. Der neue Termin bedarf der schriftlichen Einwilligung des Spielpartners. Die Einwilligung ist dem Antrag beizufügen.
6. Stimmt ein Spielpartner einer beabsichtigten Vorverlegung nicht zu, kann bei der Staffelleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens 7 Tage vor dem neuen Austragungstag der Staffelleitung vorliegt.
7. Einem Antrag auf Spielverlegung auf einen späteren Austragungstag kann von der Staffelleitung nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden. Der neue Termin bedarf der schriftlichen Einwilligung des Spielpartners. Die Einwilligung ist dem Antrag beizufügen.
8. Eine Spielverlegung kann nicht durch Erkrankung oder Quarantäne einzelner Spieler begründet werden. Sollten mindestens so viele Spieler einer Mannschaft unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, dass die Mannschaft dadurch weniger als 5 Spieler zur Verfügung hat, so kann hierdurch eine Spielverlegung begründet werden. Nachweise über die angeordneten Quarantänemaßnahmen sind dem Verlegungsantrag beizufügen.
9. Anträge auf Spielverlegung gemäß Absatz 5, 6 und 7 sind gebührenpflichtig. Ausgenommen hiervon sind Spielverlegungen, die vor dem Beginn der Spielrunde bis zum 31. August eines Jahres beantragt werden. Die Entscheidung über einen Antrag ist endgültig.

E. Teilnahme-, Einsatz- und Spielberechtigung

1. Der Einsatz von Ausländern in den Regionalligen ist in der DBB-SO § 31a geregelt. Unterhalb der Regionalligen gibt es keine Beschränkung für den Einsatz von Ausländern.
2. Die Teilnahmeberechtigung von Spielern ist in der DBB-SO § 20 und § 34 geregelt. Die Identität eines Spielers ist durch eines der folgenden Dokumente nachzuweisen:
 - DBB-Teilnehmerausweis
 - Reisepass, Personalausweis oder entsprechende internationale ID-Karte
 - Führerschein
 - AufenthaltstitelAnerkannt werden auch amtlich beglaubigte Kopien dieser Dokumente.
3. Die Identität gilt auch als nachgewiesen, wenn ein Schiedsrichter oder ein Mannschaftsmitglied der gegnerischen Mannschaft erklärt, der Spieler sei ihm persönlich bekannt. Dies ist auf der Rückseite des Spielberichtes zu protokollieren.
4. Die Einsatzberechtigung von Spielern wird durch den Eintrag im elektronischen Mannschaftsmeldebogen (eMMB) der Mannschaft im Programm *TeamSL* erlangt.
5. Anträge auf Änderung einer Einsatzberechtigung sind beim Spielleiter zu stellen. Dieser hat den Staffelleiter der zukünftigen Mannschaft des Spielers zu unterrichten.
6. Die Spielberechtigung von Jugendlichen regeln die DBB-JSO, sowie die DBB-SO.

F. Trainer

1. In einem Spiel der Regionalliga Baden-Württemberg (Männer und Frauen) sowie der Oberligen (Männer und Frauen) muss die Mannschaft von einem Trainer mit einer gültigen DBB- oder BBW-Trainerlizenz betreut werden. Für die Regionalligen muss diese mindestens die Lizenzstufe C, für die Oberligen mindestens die Lizenzstufe D haben. Ein zusätzlicher Trainer-Assistent benötigt keine Trainer-Lizenz.
2. Für andere Trainer muss gegen eine Gebühr eine Übergangslizenz bei der BBW-Geschäftsstelle beantragt werden. Die Gebühr wird jährlich vom Verbandstag, bzw. Verbandsbeirat beschlossen. Diese Lizenz ist personenbezogen und nur für die laufende Saison gültig.
3. Der 1. Schiedsrichter hat die Identität der auf dem Spielbericht eingetragenen Trainer sowie der Trainer-Assistenten anhand der Trainerausweise zu kontrollieren und deren Gültigkeit zu überprüfen. Legt ein Trainer oder Trainer-Assistent eine Übergangslizenz oder keine gültige Trainer-Lizenz vor, so hat der 1. Schiedsrichter die Identität des Trainers oder des Trainer-Assistenten anhand eines der in Abschnitt E, Absatz 2 aufgeführten Dokumente zu überprüfen.

G. Technische Ausrüstung, Kampfgericht

1. Die erforderliche technische Ausrüstung ist in Artikel 3 der Offiziellen Basketballregeln beschrieben. Neben den dort genannten Gegenständen müssen Ersatzspieluhren (manuell, mindestens 10 cm

Durchmesser) und eine Ersatz-Wurfuhr-Anlage vorhanden sein. Alternativ kann eine gleichwertige Ersatzhalle gestellt werden.

2. Es müssen eine elektronische Zeitnahme und eine Ergebnisanzeige sowie eine optische Wurfuhr-Anlage (mindestens zwei Digitalanzeigen rücklaufend) vorhanden sein. Die Wurfuhr muss außer von 24s auch von 14s gestartet werden können. Die Anzeigen können entweder gemäß den Bestimmungen in den Offiziellen Basketballregeln über den Korbbrettern angebracht, oder auf dem Boden (mindestens 2m hinter den Endlinien) platziert werden.
3. Als Spielball sind alle Lederbälle, bzw. Bälle aus lederähnlichem synthetischem Material mit DBB-Logo zugelassen. In Männerligen muss ein Ball der Größe 7 benutzt werden, in Frauenligen ein Ball der Größe 6.
4. Die Kampfrichter müssen mindestens 10 Minuten vor Spielbeginn am Anschreibtisch anwesend sein.
5. Der Ausrichter hält mindestens ein Wischgerät vor, mit dem im Bedarfsfall das Spielfeld getrocknet, bzw. gereinigt werden kann.
6. Kann ein Spiel aufgrund von mangelhafter technischer Ausrüstung nicht begonnen werden, oder muss es deshalb unterbrochen werden, so hat der Ausrichter 30 Minuten Zeit, diesen Mangel zu beheben. Der Mangel sowie die entstandene Wartezeit sind vom 1. Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichtes zu dokumentieren. Sollte der Mangel innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht behoben werden, so entscheidet die Staffelleitung über die Wertung des Spiels.

H. Spielkleidung

1. Die Spielkleidung muss den Vorschriften der Offiziellen Basketballregeln entsprechen. Als Trikotnummern sind die Nummern 0 und 00, sowie 1–99 zugelassen.
2. Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft hat für unterschiedliche Trikotfarben zu sorgen.
3. Abweichend von Artikel 4.4.2 der Offiziellen Basketballregeln dürfen sich die Farben für verschiedene Arten von Ausrüstungsgegenständen wie z.B. Armmanschetten, Kompressionsstrümpfe, Kopfbedeckungen, Stirnbänder, Bänder am Handgelenk und Tapeverbände innerhalb einer Mannschaft unterscheiden.

I. Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichtergebühren und Fahrtkosten werden vom Ausrichter getragen. Die Bezahlung der Schiedsrichter erfolgt per Überweisung durch den BBW. Die Spielleitungsgebühren und abrechenbaren Fahrtkosten werden separat veröffentlicht. Die Schiedsrichter bestätigen die entstandenen Kosten anhand des vollständig ausgefüllten Abrechnungsvordrucks.
2. Der 1. Schiedsrichter hat den vollständig ausgefüllten Abrechnungsvordruck über die Schiedsrichtergebühren und Fahrtkosten innerhalb von 24 Stunden nach Spielende in digitaler Form an die Schiedsrichter-Abrechnungsstelle einzusenden. Einzelheiten hierzu werden als Anhang zu dieser Ausschreibung veröffentlicht.

3. Das Original des Abrechnungsvordrucks verbleibt beim 1. Schiedsrichter. Dieser ist verpflichtet, das Original bis zum 31.07.2023 zu verwahren und auf Anforderung der Schiedsrichter-Abrechnungsstelle vorzulegen.
4. Um eine durchgehende Kontodeckung zu gewährleisten, stellt der BBW jedem Verein vor Beginn des Wettbewerbs eine Rechnung über die erwarteten Schiedsrichterkosten. Diese ist in drei Raten zu begleichen. Die erste Rate ist vor Beginn des Wettbewerbs zusammen mit der Meldegebühr fällig, die restlichen beiden Raten jeweils am 1. Januar und am 1. März.
5. Nach Ende des Wettbewerbs wird ein ligaweiter Ausgleich der Schiedsrichterkosten vorgenommen (Schiedsrichterkostenpool). Sollte nach dem Schiedsrichterkostenausgleich eine Nachberechnung notwendig sein, so ist der fällige Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung vom jeweiligen Verein auf das Konto des BBW zu überweisen. Die Auszahlung eines möglichen Guthabens erfolgt anschließend nach dem Eingang aller Zahlungen.
6. Durch den zentralen Schiedsrichterkostenpool entstehen den Vereinen keine Bearbeitungs- oder Kontoführungsgebühren.
7. Den Schiedsrichtern muss ein eigener, abschließbarer und von außen nicht einsehbarer Umkleideraum mit Duschköglichkeit spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung gestellt werden. Bei gemischt geschlechtlichen Schiedsrichteransetzungen sind getrennte Umkleideräume mit Duschköglichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei Doppelspielen ist der Umkleideraum für den Zeitraum beider Spiele zu stellen.

J. Auf- und Abstieg Männer

1. Der Tabellenerste der Regionalliga Baden-Württemberg ist berechtigt, in die 1. Regionalliga Südwest aufzusteigen.
2. Die Mannschaften auf dem Tabellenplatz 1 der Oberligen steigen in die Regionalliga Baden-Württemberg auf.
3. Aus der Regionalliga Baden-Württemberg steigen *mindestens* die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 12, 13 und 14 in die Oberliga ab. Sollten Mannschaften aus der 1. Regionalliga Südwest in die Regionalliga Baden-Württemberg absteigen, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Regionalliga Baden-Württemberg in die Oberliga entsprechend um die Anzahl der Absteiger aus der 1. Regionalliga Südwest.
4. Aus der Oberliga Baden steigen die Plätze 10, 11, 12 und 13 und aus der Oberliga Württemberg die Plätze 10, 11 und 12 in die Landesliga ab.
5. Aus den Landesligen der Bezirke 1–4 steigt jeweils der Tabellenerste direkt in die Oberliga auf.
6. In den beiden Oberligen sowie den Landesligen der Bezirke 1 und 2 bzw. 3 und 4 gibt es Qualifikationsspiele zwischen den jeweils Tabellenzweiten zur Bestimmung eines weiteren Aufsteigers. Über die Durchführbarkeit dieser Spiele aufgrund von Einschränkungen durch die Coronapandemie entscheidet der Sportausschuss.
7. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht, geht das Recht nur bis zum Drittplatzierten derselben Liga über.

8. Wird die Saison gemäß Abschnitt B.3 dieser Ausschreibung annulliert, so wird die Saison als nicht durchgeführt gewertet und alle Mannschaften erhalten für die Saison 2023/24 das Teilnahmerecht derselben Liga, in der sie in der Saison 2022/23 teilgenommen hatten.

K. Auf- und Abstieg Frauen

1. Der Tabellenerste der Regionalliga Baden-Württemberg nimmt an den Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga teil. Die Teilnahme verpflichtet im Erfolgsfall zum Aufstieg. Sollte das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen werden, wird die Mannschaft mit einer Geldbuße wie bei einem Rückzug während der Saison bestraft.
2. Die Mannschaften auf dem Tabellenplatz 1 der Oberligen steigt in die Regionalliga Baden-Württemberg auf.
3. Aus der Regionalliga Baden-Württemberg steigen *mindestens* die Mannschaften auf den Tabellenplätzen 10, 11 und 12 in die Oberliga ab. Sollten Mannschaften aus der 2. Bundesliga in die Regionalliga Baden-Württemberg absteigen, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Regionalliga Baden-Württemberg in die Oberliga entsprechend um die Anzahl der Absteiger aus der 2. Bundesliga.
4. Aus den beiden Oberligen **gibt es keine Absteiger in die Landesliga.**
5. Aus den Landesligen der Bezirke 1–4 steigt jeweils der Tabellenerste direkt in die Oberliga auf.
6. In den beiden Oberligen sowie den Landesligen der Bezirke 1 und 2 bzw. 3 und 4 gibt es Qualifikationsspiele zwischen den jeweils Tabellenzweiten zur Bestimmung eines weiteren Aufsteigers. Über die Durchführbarkeit dieser Spiele aufgrund von Einschränkungen durch die Coronapandemie entscheidet der Sportausschuss.

Sollten in einer Oberliga noch genügend freie Plätze vorhanden sein, so kann auf die Qualifikationsspiele verzichtet werden. In diesem Fall steigen die hierfür qualifizierten Mannschaften direkt in die Oberliga auf.

7. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht, geht das Recht nur bis zum Drittplatzierten derselben Liga über.
8. Wird die Saison gemäß Abschnitt B.3 dieser Ausschreibung annulliert, so wird die Saison als nicht durchgeführt gewertet und alle Mannschaften erhalten für die Saison 2023/24 das Teilnahmerecht derselben Liga, in der sie in der Saison 2022/23 teilgenommen hatten.

L. Qualifikationsspiele

1. Qualifikationsspiele zur Bestimmung weiterer Aufsteiger werden unmittelbar im Anschluss an die reguläre Saison mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Sie bilden wertungsmäßig eine Einheit, d.h. eine mögliche Verlängerung kann es nur im Rückspiel geben.
2. Die Vertreter der Bezirke 1 und 3 sowie der Oberliga Baden haben im ersten Spiel Heimrecht.

M. Instanzen

- 1. Spielleitung**
Vizepräsident I
Sebastian Boschert, Löwensteiner Str. 55, 70437 Stuttgart
Telefon: 0711 / 13 49 85 06
E-Mail: s.boschert@basketball-bw.de
- 2. Staffelleitung alle Wettbewerbe**
Roland Dopp, Siedlerstr. 7, 69181 Leimen
Telefon: 06224 / 9 22 24 21
Mobil: 0151/ 75 07 55 95
E-Mail: r.dopp@basketball-bw.de
- 3. Schiedsrichtereinsatz Regionalligen, BBW-Pokal, Qualifikationsspiele**
Andreas Bohn
Mobil: 0152 / 05 69 65 67
E-Mail: andreas.bohn82 (at) gmail.com
- 4. Schiedsrichtereinsatz Oberligen**
Michael Oesterle
Mobil: 0152 / 54 67 76 08
E-Mail: michael-oesterle (at) gmx.de
- 5. Schiedsrichter-Abrechnungsstelle**
Roland Dopp, Siedlerstr. 7, 69181 Leimen
Telefon: 06224 / 9 22 24 21
Mobil: 0151/ 75 07 55 95
E-Mail: r.dopp@basketball-bw.de
- 6. Internet-Administration**
Thomas Frank, Beethovenstr. 36, 68549 Ilvesheim
Telefon: 0621 / 49 63 98 58
Mobil: 0176 / 36 33 51 41
E-Mail: frank-teamsl-admin@bbwbasketball.net
- 7. Berufungsinstanz**
BBW-Verbandssportgericht
über die BBW-Geschäftsstelle, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
- 8. Ausstellung von Übergangslizenzen für Trainer**
BBW-Geschäftsstelle, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
<https://www.basketball-bw.de>

N. Gebühren und Kosten, Mannschaftsmeldung

1. Es gilt der Gebühren- und Strafenkatalog des BBW.
2. Gebühren und Umlagen werden von der BBW-Geschäftsstelle per Rechnung erhoben. Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb ist das Begleichen dieser Rechnung.

3. Finanzielle Ansprüche gegenüber dem BBW bezüglich Fahrtkosten von Mannschaften zu Wiederholungsspielen werden nur in folgender Höhe anerkannt: Bei maximal 15 Personen (Spieler, Trainer, Betreuer) 0,05 € pro Person und Kilometer. Höchstens jedoch Bundesbahnfahrpreis 2. Klasse für entsprechende Gruppenreisen.
4. Mannschaften müssen bis zum 15.07.2022 an die Staffelleitung gemeldet werden. Hierfür ist das offizielle Meldeformular zu verwenden. Später eingehende Mannschaftsmeldungen können für die Saison 2022/2023 nicht mehr berücksichtigt werden.

O. Schlussbestimmungen

1. Der BBW-Vizepräsident I ist berechtigt, jederzeit Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zu dieser Ausschreibung vorzunehmen.

Stuttgart, den 29. April 2022 (geändert am 09. September 2022)

gez. Sebastian Boschert
(Vizepräsident I)